

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 11. Juli 2019

Nummer 10

INHALT

Tag		Seite
5. 7. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 20210	155
25. 6. 2019	Gebührenordnung für die Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte (GOGut) 20220 (neu), 20220	156
1. 7. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft 78620	162
3. 7. 2019	Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2019/2020 und zum Sommersemester 2020 (ZZ-VO 2019/2020) 22220 (neu)	163
	Druckfehlerberichtigung 20441, 20441, 20441	186

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Vom 5. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 3, des § 6 Abs. 2 und des § 67 a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 602) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe h wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe cc wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Doppelbuchstabe dd wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende Doppelbuchstabe ee angefügt: „ee) nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes.“

- b) In Buchstabe j wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Worte „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Buchstabe k eingefügt: „k) aus der Inanspruchnahme von Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Schulen.“
 - d) Die bisherigen Buchstaben k bis m werden Buchstaben l bis n.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
 3. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „27,10 Euro“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 am 1. November 2019 in Kraft.

Hannover, den 5. Juli 2019

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius